

ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unmittelbar nach Anzeigenaufnahme an die Konfliktkommission übergibt und bei der Anzeigerstattung ein Antrag gem. § 268 StPO gestellt wurde. Die Konfliktkommission entscheidet nach Ziff. 59 der Richtlinie dann, wenn im Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten des Werk tätigen zugleich dem Betrieb Schaden zugefügt worden ist. Insoweit ist dem Wesen nach ein Vergleich mit dem in den §§ 268 ff. StPO für das Gerichtsverfahren geregelten Anschlußverfahren möglich. Stellt sich jedoch in der Konfliktkommissionsberatung heraus, daß der Schaden nicht oder nur teilweise durch die Straftat verursacht wurde, sondern durch eine nicht strafbare Arbeitspflichtverletzung, so kann die Konfliktkommission nicht oder nur teilweise über die materielle Verantwortlichkeit nach Ziff. 59 der Richtlinie entscheiden. Wenn in diesem Falle ein fristgemäßer Antrag des Betriebes auf materielle Verantwortlichkeit vorliegt, halten wir es für zweckmäßig, daß die Konfliktkommission in der gleichen Beratung auch darüber entscheidet, und zwar nunmehr auf der Grundlage der Ziff. 42 ff. der Richtlinie als Arbeitsrechtssache. Das ist im Beschluß sichtbar zu machen.

Die schriftliche Verpflichtung zum Schadenersatz gem. § 115 Abs. 2 GBA

Bei kleineren Schäden (in der Regel in einer Höhe bis zu 10"» des monatlichen Tariflohnes) kann sich der

Werk tätige durch eine schriftliche Erklärung zum Ersatz verpflichten, ohne daß es der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit vor der Konfliktkommission bzw. dem Gericht bedarf. Allerdings sind auch hier die Fristen in § 115 Abs. 1 zu beachten. Der Betrieb hat also vor Ablauf der Frist mit dem Werk tätigen die notwendigen Absprachen zu führen und die schriftliche Erklärung herbeizuführen, wenn er nicht seinen Anspruch verlieren will, der ja bei Ablehnung der Erklärung seitens des Werk tätigen gem. § 115 Abs. 1 geltend gemacht werden muß.

Zur Verjährung der Schadenersatzansprüche gem. § 116 GBA

Für die Geltendmachung des Anspruchs des Werk tätigen gegen seinen Betrieb wegen Schadenersatz auf der Grundlage des § 116 gibt es keine Ausschlussfristen. Eine entsprechende Anwendung der Fristen in § 115 Abs. 1 ist unzulässig. Die Ansprüche verjähren jedoch. Da § 116 keine Verjährungsfristen enthält, ist die Verjährungsfrist des § 60 entsprechend anzuwenden. Diese Frist ist für derartige Ansprüche angemessen, weil sich diese meist daraus ergeben, daß durch Verschulden des Betriebes keine Lohnansprüche entstanden sind. Der Schadenersatzanspruch ist häufig Ersatzanspruch für den Lohnanspruch. Deshalb ist die Lohnverjährungsfrist entsprechend anzuwenden.

KARL-HEINZ BEYER, Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin

Einige Fragen der Kundenreklamation

Der Käufer kann verlangen, daß er für gutes Geld gute Ware erhält. Hat er jedoch eine mangelhafte Ware erhalten, dann darf er mit seiner Reklamation nicht als lästiger Bittsteller abgefertigt werden. Der Handel muß sich alle Mühe geben, den Beanstandungen nachzugehen und ihnen abzuhelpfen. Dies geschieht noch nicht immer.

Umtausch und Wandlung

Mißverständnisse über den Umfang der Käuferrechte ergeben sich häufig bereits aus einer Verwechslung der Konsequenzen einer Umtauschvereinbarung mit denen einer Wandlung. Im alltäglichen Sprachgebrauch werden beide Begriffe meist einander gleichgesetzt. Beim Umtausch handelt es sich aber um die Rückgabe einer keineswegs mangelhaften, sondern einwandfreien Ware, die z. B. einem Beschenkten nicht gefällt, die ihm nicht paßt oder — wie etwa bei einem Buch — die doppelt vorhanden ist.

Der Umtausch ist also ein echter Kundendienst, der zwar nicht rechtlich durchsetzbar ist, im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung aber überall da erwartet werden kann, wo weder dem Handel noch dem neuen Käufer aus der Rücknahme der Ware ein Nachteil entsteht. Letzten Endes entscheidet der Verkaufsstellenleiter nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen über den Umtausch¹. Sein Ermessen ist nur dort eingeschränkt, wo es sich um Gegenstände handelt, die aus hygienischen oder kaufmännischen Gründen von vornherein vom Umtausch ausgeschlossen sind (Lebensmittel, Leibwäsche, wertgeminderte und deshalb

preisgesenkte Ware usw.). Der Stempelaufdruck „Vom Umtausch ausgeschlossen“ auf dem Kassenzettel hindert den Käufer aber nicht, einen Wandlungsanspruch geltend zu machen, also den Kaufvertrag wegen vorhandener Mängel gem. §§ 459 ff. BGB rückgängig zu machen².

Der Kunde läßt sich meist an Stelle des mangelhaften einen gleichartigen, vermutlich mangelfreien Gegenstand geben. Hier handelt es sich nicht um einen bloßen formlosen „Umtausch“, sondern um einen Vorgang mit erheblicher rechtlicher Wirkung auf den Kaufvertrag. Das Einverständnis des Käufers mit der Wandlung läßt den alten Kaufvertrag völlig in sich zusammenfallen und beendet diese Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien. Der Käufer gibt die Ware zurück. Er hat einen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises gem. §§ 467, 346 ff. BGB. Er könnte sich das Geld auszahlen lassen und den gewünschten Gegenstand im nächsten Geschäft kaufen. Tut er das nicht, so ändert das nichts an der Tatsache, daß ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird. An die Stelle der Zahlung des Kaufpreises tritt lediglich die Verrechnung des aus dem früheren Verträge zu erstattenden Betrages.

Die Gewährleistungsfrist

Die Verjährungsfrist des § 477 BGB beginnt nach der Wandlung selbstverständlich erneut zu laufen. Im § 477 BGB ist sie auf sechs Monate seit „Ablieferung“ der Ware beschränkt. Hat der Kunde jedoch in dieser Zeit einen Garantieanspruch geltend gemacht, dann tritt im Bereich des volkseigenen Handels eine gewisse Erweiterung der Käuferrechte ein. Die Gewährleistungsfrist

¹ Vgl. Abschn. IV Ziff. 9 der Anweisung Nr. 31/55. betr. Wahrung der Rechte der Käufer beim Kauf mangelhafter Sachen (Industriewaren) vom 26. Mai 1955 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1955, Nr. 11. und Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1955, Nr. 4 S. II).

² Hierbei müssen allerdings die dem Käufer bekannten oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekanntem Mängel — insbesondere, wenn sie den Anlaß zu einer Preisherabsetzung gaben — nach § 460 BGB unberücksichtigt bleiben.